

Benutzungsordnung (Hausordnung)

für die Räumlichkeiten im Haus der Begegnung (HdB), Friesenstraße 7, Spaden

§ 1 Allgemeines

Das Hausrecht im Haus der Begegnung üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus. Deren Weisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2 Aufsicht

Die vom Bürgermeister Beauftragten überwachen die Einhaltung der Benutzungsordnung. Der Nutzer bzw. dessen Beauftragter erhält den Schlüssel gegen Quittung. Er schließt nach Benutzung ab, schließt zuvor die Fenster, schaltet die Beleuchtung und die Heizung aus.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des HdB durch örtliche Vereine und Verbände zur Durchführung des Vereinszwecks (z. B. Übungsstunden, Zusammenkünfte) ist unentgeltlich.
- (2) Die Entscheidung über die regelmäßige Nutzung der Räumlichkeiten trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Ortsrat. Diese Entscheidung ist durch die Gemeinde vorzubereiten. Bei Nutzungskonflikten entscheidet das Los. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (3) Außerhalb der regelmäßigen Nutzungszeiten können die Räumlichkeiten (hier Raum 2) von Dritten aus der Gemeinde Schiffdorf genutzt werden. Ausgeschlossen ist die Nutzung für private Veranstaltungen und Feiern jeder Art. Hier entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über das Nutzungsrecht. Der Schlüssel zur Nutzung des HdB wird nur durch den Ortsbürgermeister ausgegeben. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 4 Überlassung und Widerruf

Die Räume werden auf Zeit zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, falls Eigenbedarf besteht und wenn zusätzliche Vereine aus der Gemeinde Nutzungswünsche haben, eine Nutzungsänderung vorzunehmen. Im Übrigen werden die Räumlichkeiten unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bereitgestellt.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Räumlichkeiten einschließlich aller Einrichtungen und Geräte werden wie gesehen zur Verfügung gestellt. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird nicht übernommen. Die Einbringung von neuem Inventar muss vom Ortsbürgermeister genehmigt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde gegenüber für sämtliche von ihm und sonstigen Dritten während der vereinbarten Überlassungszeiten angerichteten Schäden im oder am Gebäude. Das Gleiche gilt auch für die Zeit des Auf- bzw. Abbaus von Geräten vor Beginn oder nach Beendigung der eigentlichen Überlassungszeiten sowie für Veranstaltungen.
- (3) Der Nutzer stellt darüber hinaus die Gemeinde frei von Schadenersatzansprüchen Dritter, die während der Nutzung durch Nutzer entstanden sind.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Allgemeine Hinweise

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäße Ablauf.
- (2) Die gegenseitige Rücksichtnahme ist verpflichtend, Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (3) Der Nutzer hat sich zu Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen und den Raum ordentlich und sauber zu verlassen.
- (4) Dekorative und gestalterische Veränderungen der Räume bedürfen der Absprache mit der Gemeinde oder dem Ortsbürgermeister, sofern mehrere Vereine einen Raum nutzen.
- (5) Für ein Notfalltelefon hat der Benutzer eigenverantwortlich zu sorgen.
- (6) Mängel oder Schäden an der Einrichtung sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Besuchern oder Benutzern, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen des vom Bürgermeister Beauftragten nicht Folge leisten, kann die Nutzung fristlos widerrufen werden.

Die Benutzungsordnung vom 01.04.1999 tritt mit dem Tag der Unterzeichnung dieser Benutzungsordnung außer Kraft.

Schiffdorf, 23.04.2024



Wärner